

Verkaufsbedingungen der HAPU Industriervertretungen GmbH

§1 Geltung

1. Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (AVB) gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge über Lieferungen und sonstige Leistungen der HAPU Industriervertretungen GmbH (nachfolgend HAPU genannt) und sämtliche von ihr kontrollierten Gesellschaften und Tochtergesellschaften sowie deren Rechtsnachfolger (HAPU) unter Einschluss von Werk- und Werklieferungsverträgen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn HAPU ihnen nicht nochmals nach Eingang bei HAPU ausdrücklich widerspricht.

2. Angebote von HAPU sind freibleibend und unverbindlich. Mündliche Vereinbarungen der Angestellten von HAPU werden erst durch schriftliche Bestätigung seitens HAPU verbindlich oder wenn sie vom Käufer innerhalb einer Woche nach der mündlichen Vereinbarung gegenüber HAPU schriftlich bestätigt werden und HAPU diese mündliche Vereinbarung schriftlich gegenbestätigt. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

3. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms 2010.

4. Alle Angaben wie Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Montageskizzen und Zeichnungen in Musterbüchern, Preislisten und sonstigen Drucksachen sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, für HAPU aber insoweit unverbindlich. Das gleiche gilt für Angaben der Vorlieferanten von HAPU. Modelle und Zeichnungen bleiben das Eigentum von HAPU.

5. Käufer im Sinne dieser AVB ist bei Werk- und Werklieferungsverträgen auch der Besteller bzw. Auftraggeber. Ware im Sinne dieser AVB ist der Liefer- bzw. Leistungsgegenstand.

§2 Preise

1. Die Preise verstehen sich frei Verladen ab Werk oder Lager zuzüglich Fracht und Umsatzsteuer, fällig am Tag der Lieferung bzw. Leistung, spätestens eine Woche nach Meldung der Versandbereitschaft durch HAPU.

2. Einfuhrzölle, öffentliche Abgaben oder Steuern, welche nach dem Tag des Vertragsabschlusses durch gesetzliche Maßnahmen neu eingeführt oder erhöht werden, gehen zulasten des Käufers.

3. Für Nachbestellungen sind die Preise von früheren oder laufenden Aufträgen nicht bindend.

4. Ändern sich später als vier Wochen nach Vertragsschluss Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, ist HAPU im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt.

5. HAPU behält sich für noch nicht gelieferte Mengen eine Erhöhung des vereinbarten Preises vor, wenn aufgrund einer Änderung der Rohstoff- und/oder Wirtschaftslage Umstände eintreten, die die Herstellung und/oder den Einkauf der Ware wesentlich gegenüber dem Zeitpunkt der Preisvereinbarungen verteuern. In diesem Fall kann der Käufer binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung, die von ihr betroffenen Aufträge stornieren; weitere Ansprüche stehen dem Käufer nicht zu.

§3 Zahlung und Verrechnung

1. Die Zahlung hat ohne Skontoabzug in der Weise zu erfolgen, dass HAPU am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen kann. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Käufer nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

2. Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder bei Verzug gelten die Zinssätze der Preisliste von HAPU; mangels solcher berechnet HAPU Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem europäischen Basiszinssatz.

3. Im Falle der Vereinbarung eines Zahlungsziels für dessen Berechnung, wie auch für etwaige Zinsberechnungen, gilt der Tag der Lieferung als Stichtag. Jede Bestellung gilt hinsichtlich der Zahlung als ein Geschäft für sich.

4. Aufgrund der der HAPU erteilten Ermächtigung der zum Konzern der HAPU gehörenden Gesellschaften (§ 18 AktG) ist HAPU berechtigt, aufzurechnen mit sämtlichen Forderungen, die dem Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen der HAPU oder eines dieser Konzernunternehmen zustehen. Das gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Zahlung in Wechseln oder anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden ist. Gegebenenfalls beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, so werden die Forderungen von HAPU insoweit spätestens mit der Fälligkeit der Verbindlichkeit von HAPU fällig und mit Wertstellung abgerechnet. HAPU ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen auf von HAPU ausgewählte Forderungen anzurechnen. Sind bereits Kosten oder Zinsen entstanden, so ist HAPU berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

5. Zahlungen mittels eines Wechsels bedürfen der ausdrücklichen vorigen Zustimmung von HAPU. Sämtliche Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers. Die Entgegennahme von Wechseln bedeutet nicht eine Stundung der zugrundeliegenden Forderung.

6. Barzahlungen haben gegenüber HAPU nur befreiende Wirkung, soweit sie an Personen geleistet werden, die mit schriftlicher Inkassovollmacht ausgestattet sind.

7. HAPU ist berechtigt, die Ansprüche aus den vereinbarten Verträgen abzutreten und Unteraufträge an Subunternehmer zu erteilen.

8. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers nach Vertragsschluss schließen lassen und die den Zahlungsanspruch von HAPU gefährden, so ist HAPU berechtigt, alle Forderungen, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen, fällig zu stellen, sowie wegen noch ausstehender Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung Sicherheit oder Vorkasse zu verlangen. Als Verschlechterung der Vermögensverhältnisse gilt insbesondere der Umstand, dass ein Kreditversicherer das versicherte Limit des Käufers reduziert oder kündigt und deshalb kein ausreichender Versicherungsschutz für HAPU mehr besteht. Falls eine Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung nicht erfolgt, kann HAPU nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen; dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen.

9. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

10. Für den Fall des Exports der Ware tritt der Käufer hiermit an HAPU alle Ansprüche ab, die ihm im Zusammenhang mit dem Export gegen inländische und ausländische Banken zustehen oder künftig zustehen werden, insbesondere Ansprüche aus Inkassoaufträgen, aus Akkreditiven oder Akkreditivbestätigungen sowie aus Bürgschaften und Garantien.

§4 Ausführung der Lieferungen, Lieferfristen und -termine

1. Die Lieferverpflichtung von HAPU steht unter dem Vorbehalt, dass HAPU alle etwa erforderlichen Ausfuhr- bzw. Einfuhrlicenzen oder sonstige Genehmigungen erteilt werden sowie unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Belieferung ist durch HAPU verschuldet.

2. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch HAPU und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten

des Auftrags und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers, wie z.B. Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen, Gestellung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzahlungen.

3. Bei Abholung von nicht für das Gebiet des gemeinsamen Marktes der Europäischen Union bestimmter Ware durch den Käufer oder seinen Beauftragten hat der Käufer HAPU den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis vorzulegen. Andernfalls hat der Käufer HAPU einen Betrag in Höhe des jeweils für Inlandslieferungen geltenden Umsatzsteuerbetrages vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

4. Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne Verschulden seitens HAPU nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.

5. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen HAPU, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der höheren Gewalt stehen währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, von HAPU nicht verschuldete Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinen- oder Walzenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel), Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr-/Zollabfertigung, sowie alle sonstigen Umstände gleich, welche, ohne von HAPU verschuldet zu sein, die Lieferungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Umstände bei HAPU, dem Lieferwerk oder einem Vorlieferanten eintreten. Wird aufgrund der vorgenannten Ereignisse die Ausführung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, insbesondere verzögert sich die Ausführung des Vertrages in wesentlichen Teilen um mehr als 6 Monate, so kann diese Partei die Aufhebung des Vertrages erklären.

6. Transportmittel und Art der Versendung werden von HAPU gewählt.

§5 Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben das Eigentum von HAPU (Vorbehaltsware) bis zu Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die HAPU im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Akzeptanten Wechseln und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Als Forderungen von HAPU gelten auch die Forderungen derjenigen Konzernunternehmen, die in §3 Nr. 3 näher bezeichnet sind.

2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für HAPU als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne HAPU zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht HAPU das Miteigentum anteilig an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren zu. Erlischt das Eigentum von HAPU durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer HAPU bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für HAPU. Die Miteigentumsrechte von HAPU gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1.

3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsverbindungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Nrn. 4 und 5 auf HAPU übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

4. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an HAPU abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherheit wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von HAPU verkauften Waren veräußert, so wird HAPU die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der

Vorbehaltsware zum Rechenwert der anderen Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen HAPU Miteigentumsanteile gem. Nr. 2 hat, wird HAPU ein seinem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag in gleichem Umfang im Voraus an HAPU abgetreten.

5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Fall des Widerrufs durch HAPU, spätestens aber bei Zahlungsverzug. Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von seinem Widerrufsrecht wird HAPU nur dann Gebrauch machen, wenn HAPU Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche, den Zahlungsanspruch von HAPU gefährdende Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers ergibt. Auf Verlangen von HAPU ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an HAPU zu unterrichten und HAPU die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu übergeben.

6. Eine Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factorings, die HAPU angezeigt wird und bei welcher der Factoring-Erlös den Wert, der für HAPU gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird die Forderung von HAPU sofort fällig.

7. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung durch Dritte hat der Käufer HAPU unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht durch Dritte ersetzt werden.

8. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, ist HAPU berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten. Gleiches gilt, wenn andere Umstände eintreten, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers schließen lassen und den Zahlungsanspruch von HAPU gefährden. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.

9. Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten o.ä.) insgesamt um mehr als 10 v.H., ist HAPU auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von HAPU verpflichtet.

10. Im Falle der endgültigen Rücknahme ist HAPU - sofern der Käufer keinen geringeren Schaden nachweist - berechtigt, bei der Gutschrifterteilung, ohne weitere Nachweise, einen Pauschalabschlag von 25 % vorzunehmen. Weiterer Schadensersatz bleibt vorbehalten.

11. Soweit das Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, einen Eigentumsvorbehalt nicht zulässt, kann HAPU alle Rechte ausüben, die HAPU sich am Liefergegenstand vorbehalten kann. Der Käufer ist verpflichtet, bei allen Maßnahmen mitzuwirken, die HAPU zum Schutz seines Eigentums und/oder eines anderen Sicherungsrechts am Liefergegenstand treffen kann.

§6 Güten, Maße und Gewichte

1. Güten und Maße bestimmen sich nach den DIN-Normen bzw. Werkstoffblättern. Sofern keine DIN-Normen oder Werkstoffblätter bestehen, gelten die entsprechenden Euro-Normen, mangels solcher, der Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter oder Werks-Prüfbescheinigungen sowie Angaben zu Güten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Zusicherungen, ebenso wenig Konformitätserklärungen, Herstellererklärungen und entsprechende Kennzeichen wie CE und GS.

2. Für die Gewichte ist die von HAPU oder dem Vorlieferanten von HAPU vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels. Soweit

rechtlich zulässig, können Gewichte ohne Wägung nach DIN ermittelt werden. Unberührt bleiben die im Stahlhandel der Bundesrepublik Deutschland üblichen Zu- und Abschläge (Handelsgewichte). In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o.ä. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

§7 Abnahmen

1. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann sie nur in dem Lieferwerk bzw. Lager von HAPU sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Die Abnahmekosten trägt der Käufer; diese werden ihm nach der jeweils gültigen Preisliste von HAPU oder derjenigen des Lieferwerks berechnet.

2. Erfolgt die Abnahme ohne Verschulden von HAPU nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig oder jedenfalls nicht spätestens eine Woche nach Meldung der Versandbereitschaft, ist HAPU berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und ihm zu berechnen. Nimmt der Käufer die Lieferung nach Setzung einer angemessenen Frist durch HAPU nicht ab, kann HAPU vom Vertrag zurücktreten und - ohne weitere Nachweise - einen pauschalierten Schadensersatz i.H.v. 10 % des vereinbarten Nettopreises verlangen, es sei denn der Käufer weist einen niedrigeren Schaden nach.

§8 Versand, Gefahrübergang, Verpackung, Teillieferung, fortlaufende Auslieferung

1. HAPU bestimmt Versandweg und -mittel sowie Spedition und Frachtführer.

2. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls ist HAPU berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Käufers nach Wahl von HAPU zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.

3. Wird ohne Verschulden von HAPU der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so ist HAPU berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern; die dabei entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird vorher die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer bzw. mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerks, spätestens aber eine Woche nach Meldung der Versandbereitschaft geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Ware, bei allen Geschäften, auch bei Franko- und Frei-Haus-Lieferungen, auf den Käufer über. Für Versicherung sorgt HAPU nur auf Weisung und Kosten des Käufers.

5. Die Ware wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Falls handelsüblich, liefert HAPU verpackt. Für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgt HAPU nach seiner Wahl auf Kosten des Käufers. Sie werden am Lager von HAPU zurückgenommen. Kosten des Käufers für den Rücktransport oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung übernimmt HAPU nicht.

6. HAPU ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr- und Minderlieferungen der abgeschlossenen Menge sind zulässig.

7. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind HAPU Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben; andernfalls ist HAPU berechtigt, die Bestimmungen nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen.

8. Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, so ist HAPU zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. HAPU kann die Mehrmenge zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

§9 Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

Für Mängel der Ware und für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften (Mängel) leistet HAPU nur nachfolgenden Vorschriften Gewähr:

1. Im Falle der Lieferung von Schrott ist dem Käufer bekannt, dass es sich um einen Sekundär-Rohstoff handelt, dessen Reinheit in Bezug auf Qualität und Werkstoff begrenzt ist auf die Möglichkeit der Materialsortierung nach Optik und Herkunft. Sorten- bzw. Legierungsreinheit kann nicht gewährleistet werden.

2. Die Ware ist vom Käufer bei Abnahme sorgfältigst auf Mängel und technische Eigenschaften zu prüfen; dasselbe gilt - gegebenenfalls erneut - vor Beginn einer etwaigen Be- und Verarbeitung der Ware durch den Käufer oder weitere Abnehmer des Käufers, die der Käufer entsprechend zu verpflichten hat.

3. Mängel der Ware sind unverzüglich, spätestens sieben Tage seit Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind - unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung - unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der Gewährleistungsfrist und in keinem Fall länger als ein Jahr nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen.

4. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Käufer ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.

5. Gibt der Käufer HAPU nicht unverzüglich Gelegenheit sich von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben nicht innerhalb von sieben Tagen zur Verfügung, entfallen alle Mängelhaftungsansprüche.

6. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind - z.B. sogenanntes Ila-Material -, stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Fehler und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Gewährleistungsansprüche zu.

7. Voraussetzung für Mängelhaftungsansprüche ist ferner, dass der Käufer - unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewährleistungseinhalts - nicht in Zahlungsverzug ist.

8. Soweit die Ware einen Mangel aufweist, hat der Käufer nach Wahl von HAPU Anspruch auf Nacherfüllung durch Nachbesserung bzw. Nachlieferung. Die hierzu notwendigen Aufwendungen, wie z.B. Lohn-, Material-, Transport- und Wiegekosten, trägt HAPU nur, soweit sich diese Aufwendungen nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nachträglich an einen anderen Ort als den Ablieferungsort verbracht wurde. Ersetzte Ware wird das Eigentum von HAPU und ist zurückzugeben.

9. Schlägt die Ersatzlieferung bzw. Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl - unbeschadet etwaiger Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gemäß §10. - berechtigt, die Vergütung zu mindern oder - sofern die Pflichtverletzung von HAPU erheblich ist - vom Vertrag zurückzutreten.

10. Für die Nachbesserung und Ersatzlieferung leistet HAPU in gleicher Weise Gewähr wie für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung, d.h. für die Ersatzstücke bzw. die Nachbesserung gilt die Mängelverjährungsfrist des ursprünglichen Liefergegenstands.

11. Mängelhaftungsansprüche verjähren zwölf Monate nach Abnahme oder mangels Abnahme zwölf Monate nach Gefahrübergang.

§10 Schadensersatz und Verjährung

1. HAPU haftet unbegrenzt im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter von HAPU oder seiner Erfüllungsgehilfen sowie für die Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit oder aus übernommenen - nicht beschränkten - Garantien.

2. Ferner haftet HAPU nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn HAPU schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, wobei der Schadensersatz - vorbehaltlich Nr. 1 - auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.

3. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Insoweit haftet HAPU insbesondere nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, wie z.B. entgangener Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers.

4. Schadensersatzansprüche nach Nr. 2 verjähren zwölf Monate nach Abnahme oder mangels Abnahme spätestens zwölf Monate nach Gefahrübergang.

5. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

6. Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers sind in jedem Fall beschränkt auf den Betrag des Interesses, welches dieser an der Erfüllung des Vertrags hat.

7. Soweit eine Haftung von HAPU ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von HAPU.

§11 Sonderbestimmungen für EGKS-Erzeugnisse, Abtretung, Betrug und Korruption

1. Die Käufer von HAPU sind verpflichtet, sich hinsichtlich ihrer eigenen Preislisten und Verkaufsbedingungen für den Weiterverkauf in unverändertem Zustand - mit Ausnahme der Verkäufe vom Lager - an die Bestimmungen der Art. 2 bis 7 der Entscheidung Nr. 30/53 und an die Entscheidungen Nrn. 31/53 und 37/54 der Kommission der Europäischen Union in ihrer jeweiligen gültigen Fassung zu halten.

2. Der Käufer darf Rechte aus einem Vertrag nicht ohne vorherige Zustimmung von HAPU abtreten.

3. Der Käufer ist verpflichtet, betrügerisches Verhalten seiner Mitarbeiter in Verbindung mit dem Erhalt von Geldern oder sonstigen Vorteilen zu verhindern. Der Käufer garantiert, dass er an Mitarbeiter, Bevollmächtigte, Erfüllungsgehilfen oder Vertreter von HAPU keine Geschenke oder Provisionen gezahlt hat und auch nicht zahlen wird, und dass er in Verbindung mit einem Vertrag oder einer Vereinbarung eine solche Zahlung auch nicht versprochen hat.

4. Bei Zuwiderhandlungen nach Nrn. 1 bis 3 ist HAPU berechtigt, den Vertrag zu kündigen und vom Käufer den Schaden ersetzt zu verlangen, der HAPU wegen der Kündigung entsteht oder den Schaden, der HAPU infolge der Pflichtverletzung entstanden ist, und zwar unabhängig davon, ob der Vertrag gekündigt wurde oder nicht.

§12 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht, etc.

1. Erfüllungsort für Lieferungen von HAPU ist bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen das Lager von HAPU.

2. Für Kaufleute ist der Gerichtsstand Frankfurt. HAPU kann den Käufer auch an seinem Gerichtsstand verklagen.

3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen HAPU und dem Käufer gilt in Ergänzung zu diesen AVB das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Einschluss der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenverkehr (CISG).

4. Sollte eine Regelung in diesen AVB oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Regelungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame Regelungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich angestrebten Regelungszweck am nächsten kommen.